Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 238/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: burundisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6736526-291 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 22. Mai 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger beantragte am 19. Juli 2016 in der Bundesrepublik Deutschland seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Niederschrift des Asylantrages vermerkte die Beklagte, der Kläger sei am [redacted] 1982 geboren, habe die Staatsangehörigkeit Burundis und gehört zur Volksgruppe der Tutsis.

Im persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates am 26. September 2016 Osnabrück, das in französischer Sprache durchgeführt wurde, erklärte der Kläger, er habe Burundi am [redacted] 2016 verlassen und sei über Ruanda, Uganda und die Niederlande nach Deutschland gereist. Er sei am 12. Februar 2012 per Flugzeug eingereist. Er habe ein Visum der belgischen Botschaft in Burundi gehabt, dass am 9. Februar 2016 ausgestellt worden sei und drei Monate gültig gewesen sei.
Bei seiner Anhörung, die in der Sprache Kirundi durchgeführt wurde, erklärte der Kläger: Seine Eltern lebten noch in Burundi. Außerdem habe er dort noch eine Tante sowie Cousinen und Cousins. Er sei dort elf Jahre lang zur Schule gegangen und habe danach eine zweijährige Berufsausbildung gemacht. Diese habe er aber abgebrochen. Er habe in einer Wechselstube gearbeitet. Die Probleme hätten begonnen, als der aktuelle Präsident seine dritte Amtszeit angestrebt habe. Das Volk sei damit nicht einverstanden gewesen. Es sei zu einem Aufstand gekommen. Die Polizei sei gegen die Aufständischen vorgegangen und habe diese auch geschlagen. Er sei parteilos gewesen. Es sei so gewesen, dass die Polizei einfach Menschen festgenommen habe, um Geld zu erpressen. Diese Menschen seien so lange festgehalten und geschlagen worden, bis Geld gezahlt worden sei. Nachdem der Putschversuch gescheitert gewesen sei, hätten die Polizisten gesagt, dass sie jetzt an der Macht seien. Das hätten sie vor allen Dingen denjenigen gesagt, die sie vom Aussehen her als Tutsi erkennen konnten. Man habe dann angefangen, die Bevölkerung zu teilen in Hutu und Tutsi. Er habe daraufhin Panik bekommen und sei nach Ruanda gefahren. Das sei im Juni 2015 gewesen. Das Leben dort sei schwierig gewesen, er habe nichts zu essen gehabt. Er habe dann einen Anruf von einem Bekannten bekommen, der gesagt habe, dass sich die Lage in Burundi beruhigt habe. Er sei dann zurück in Richtung Burundi gefahren. An der Grenze habe einen Freund getroffen, der ihm gesagt habe, dass er die zweite Grenze nicht passieren könne, ohne dort getötet zu werden. Daraufhin sei er wieder zurück nach Ruanda gegangen. Er habe jedoch kein Geld mehr gehabt. Er habe dann auch erfahren, dass sich die Lage in Burundi beruhigt habe. Dann sei er zurück nach Burundi gefahren. Dort sei es mittlerweile so gewesen, dass der Geheimdienst in jedem Viertel Jugendliche angesprochen habe, die dort spionieren sollten. Diese Jugendlichen seien die Jugendorganisation der herrschenden Partei und hätten sich Imbonerakure genannt. Sie hätten ihm unterstellt, dass er mit den Rebellen in Ruanda zusammengearbeitet habe. Da habe er gemerkt, dass sein Leben in Gefahr sei. Er habe gehört, dass viele Leute auf den Weg nach Ruanda verschwunden oder umgebracht und in den Massengräbern verscharrt worden seien. Deshalb sei er in Burundi geblieben

und habe aus Angst immer seinen Aufenthaltsort gewechselt. Anfang Dezember 2015 habe er den Kontakt zu einer deutschen Exfreundin aufgenommen und sie um Hilfe gebeten. Sie habe ihm eine Einladung geschickt. Diese Exfreundin habe er seit 2007 gekannt, als sie ein Praktikum in Burundi gemacht habe. Er habe sie im November 2008 auch in Deutschland als Tourist besucht. Damals habe er keinen Asylantrag gestellt. Mit der Einladung diese Exfreundin habe er dann ein Visum in der belgischen Botschaft beantragt. Es habe dann noch einen Vorfall am [redacted] 2015 gegeben. Das sei in der Straße gewesen. Dort sei er mit einer Panzerfaust angegriffen worden. Er sei in einer Bar wenig entfernt davon gewesen. Viele seien bei diesem Überfall verletzt worden. Dann seien Polizisten auf Pick-ups gekommen. Der Chef dieser Polizisten sei [redacted] gewesen. Die Polizisten hätten ihnen die Köpfe abgedeckt und sie in ein Auto geworfen. Er habe aus den anderen Wagen nur Schreie gehört. Sie seien dann in einen Raum gebracht worden und er habe wiederum aus einem anderen Raum Schreie gehört. Den genannten Chef der Polizei habe er vom Motorsport gekannt. Sie hätten ihm dann die Kopfbedeckung abgenommen. Er habe gesehen, dass viele Mitgefangene voller Blut gewesen seien. Er sei dann in einen Raum gebracht worden, indem auch dieser Kommandant Desire gewesen sei. Der Kommandant habe ihn erkannt. Er habe ihn gefragt, was auf der Straße los gewesen sei mit der Panzerfaust. Er habe ihm gesagt, dass der Kommandant wisse, dass er neutral sei. Er habe ihm dann den Vorschlag gemacht, dass er andere ausspionieren solle. Er habe ihm noch gesagt, dass er wisse, wo er wohne und dass er nicht vor ihm fliehen könne. Er habe ihn dann freigelassen, weil ihn gekannt habe. Der Kläger habe den spionieren sollen. Jedoch hätten die Regierungsgegner, die er habe ausspionieren sollen, gewusst, dass er den Kommandanten kenne. Sie hätten ihn getötet. Wenn er nicht zur Kooperation mit dem Kommandanten bereit gewesen wäre, wäre er wohl von diesem oder von anderen Polizisten getötet worden. In dieser Zeit habe ihm seine Exfreundin aus Deutschland die genannten Unterlagen geschickt. Anfang Februar 2016 habe er dann einen Anruf von der belgischen Botschaft bekommen. Er habe sein Flugticket mitbringen sollen. Ein Freund mit einem Auto mit getönten Scheiben habe ihn dann zur Botschaft gefahren. Er sei dort ausgestiegen, habe das Visum abgeholt und sei dann direkt mit dem Wagen weitergefahren. Es habe sich jedoch noch das Problem gestellt, wie er das Land verlassen könne. Am Flughafen seien auch die Jungs von Imbonerakure gewesen. Er habe nicht gewusst, ob sein Name vielleicht auf einer Liste stehe. Er habe daraufhin Kontakt aufgenommen zu einem Mitglied dieser Organisation. Er habe dann 1 Million der burundischen Währung gezahlt. Das hätten die akzeptiert. Ein Freund habe ihn mit ein Unterlagen zum Flughafen begleitet. Dann seien seine Papiere am Flughafen gestempelt worden. Er sei dann aufgerufen worden und habe das Flugzeug bestiegen und Burundi verlassen.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2017 lehnte die Beklagte die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung, Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab, verneinte Abschiebungsverbote, forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Burundi zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 1. Juli 2017 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung trägt der Kläger zur Lage in Burundi vor. Dazu hat verschiedene Dokumente in englischer und französischer Sprache vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22. Mai 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise herzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach Abs. 4 der genannten Vorschrift zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG vorliegt, ist auf die §§ 3a ff. AsylG zurückzugreifen, die die Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt der zu gewährenden Schutzes (sog. Anerkennungsrichtlinie) umsetzen. Unter dem Begriff der politischen Verfolgung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder der religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von dem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Eine Verfolgung kann nicht nur ausgehen vom Staat oder von Parteien oder

von Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft allerdings nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e AsylG).

Die Furcht vor einer Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren auf¬ Grund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) glaubhaft gemacht, dass er Burundi unter dem Druck erlittener Verfolgung durch staatliche Akteure verlassen hat und dass ihm bei seiner bei Rückkehr nach Burundi mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung waren glaubhaft und nachvollziehbar. Der Kläger hat die Umstände seiner Verhaftung und die Anwerbeversuche von Seiten des Regimes detailliert und überzeugend geschildert. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 7. März 2019 Bezug genommen. Seine Angaben stimmen auch mit den Erkenntnissen des Gerichts über Burundi überein.

So wurde am 29. Oktober 2016 in Bujumbura der regimetreue Major Desire Uwamahoro, eine der Schlüsselfiguren der gewaltsamen Repression in Burundi, vom Geheimdienst verhaftet.

Desire Uwamahoro ist der berüchtigte Kommandant einer Sondereinheit der Polizei zur Aufstandsbekämpfung (BAE). Er soll für eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sein. 2012 wurde er wegen Folter von Zivilisten zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, musste die Haftstrafe jedoch nie antreten. Gemäß seriösen Quellen soll Uwamahoro auf der UN-Liste mutmaßlicher Hauptverantwortlicher für begangene Menschenrechtsverletzungen in Burundi stehen.

Seine Verhaftung steht jedoch nicht in Zusammenhang mit diesen Verbrechen. Es soll dabei vielmehr um einen Konflikt im Rohstoffhandel gehen. Die genaueren Umstände

des heiklen Dossiers sind noch unklar (so ökumenisches Netz Zentralafrika = oenz.de v.2.11.2016).

Zur Lage in Burundi hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem Urteil vom 29. August 2018 (- 7 A 284/16 -, juris) ausgeführt:

„Eine nachträgliche Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist anzunehmen, da sich die Sicherheitslage in Burundi seit der Ankündigung Präsident Nkurunzizas' am 26.04.2015 für eine dritte Amtszeit zu kandidieren erheblich verschlechtert hat (wie hier VG Hannover, Urteil vom 30. September 2015 - 10 A 10743/14 - zitiert nach juris; VG Braunschweig, Urteil vom 28.10.2016 - 7 A 107/16 -). Nach einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vom 28.09.2015 kam es

„seit dem 26.04.2015 (...) im Stadtgebiet von Bujumbura fast täglich zu Demonstrationen. Betroffen waren die nördlichen Bezirke Nyakabiga, Cibitoke, Buterere und Mutakura, sowie im Süden Bujumburas die Bezirke Musaga, Kinindo und Kinanira. Demonstranten errichteten dort Straßensperren und hinderten Passanten an der Durchfahrt. Diese Demonstrationen sind durch Polizeieinsätze, auch unter Einsatz von Schusswaffen und Handgranaten, beendet worden. Seither kommt es allerdings im gesamten Stadtgebiet Bujumburas und zuletzt auch in anderen Landesteilen an öffentlichen Plätzen zu Anschlägen mit Handgranaten. Ziele waren häufig Busbahnhöfe, Taxistände oder lokale Restaurants. Nachts patrouillieren Polizei und Armee in den o.g. Stadtvierteln und setzen Schusswaffen ein. In den betroffenen Stadtbezirken kommt das öffentliche Leben komplett zum Stillstand, im Übrigen Bujumbura ist es erheblich beeinträchtigt. Spannungen werden auch aus anderen Landesteilen, insbesondere aus Ngozi, Kirundo, Ijenda/Mwaro und Matana gemeldet. Internet und Mobiltelefonnetz sind teilweise unterbrochen. Weitere Demonstrationen sind zu er¬ warten. Die Präsenz der Sicherheitskräfte in der Innenstadt und den Zufahrtsstraßen wurde deutlich erhöht. Im Zusammenhang mit den Wahlen ist mit politisch motivierter Gewalt zu rechnen. Es wird dringend geraten, sich von öffentlichen Demonstrationen wie von Parteiversammlungen und politischen Kundgebungen fernzuhalten und öffentliche politische Aussagen zu unterlassen. Im Übrigen besteht in Burundi auch weiterhin die Gefahr terroristischer Anschläge. Die Drohungen der somalischen Al-Shabaab-Miliz mit Vergeltungsaktionen als Reaktion auf die Beteiligung des burundischen Militärs an der AMISOM-Mission in Somalia sind ernst zu nehmen. Besondere Vorsicht und Wachsamkeit ist deshalb beim Besuch von öffentlichen Einrichtungen mit potentiellem Symbolcharakter geboten. Es wird empfohlen, Menschenansammlungen (Märkte, Busbahnhöfe und Straßenbars) zu meiden und abendliche Ausgänge auf das Notwendige zu beschränken."

Eine etwaige Stabilisierung der Lage ist bis heute nicht eingetreten. Nach den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtige Amtes (gültig seit 09.07.2018) ist die Sicherheitslage in Burundi aufgrund der instabilen innenpolitischen, wirtschaftlichen und kritischen menschenrechtlichen Lage unübersichtlich und angespannt. In der Hauptstadt Bujumbura könne es jederzeit zu gewaltsamen, politisch motivierten Auseinandersetzungen kommen. Gezielte Angriffe auf Angehörige des Regimes und der Sicherheitskräfte sowie Akteure der Zivilgesellschaft mit Schusswechseln und Angriffe unter Einsatz von Kriegswaffen könnten ohne Vorwarnung ausbrechen. So sei es zuletzt am 17. Mai 2017 zu einem Anschlag in Bujumbura gekommen, bei dem drei regierungsnahe Personen getötet worden seien. Aufgrund der sich rasant verschlechternden wirtschaftlichen und humanitären Lage der Bevölkerung seien Akte von Gewaltkriminalität (Raubüberfälle, Plünderungen) mit entsprechenden Gegenreaktionen der Sicherheitskräfte nicht auszuschließen.

Insgesamt haben Burundis Fortschritte in Richtung Demokratie und Stabilität seit Beginn der Ausschreitungen am 26. April 2016 deutliche Rückschläge erlitten. Politische Unruhen, Tötungen durch Sicherheitskräfte und die Ergreifung bewaffneter Oppositionsgruppen dominieren seither das Land (vgl. zu alledem Human Rights Watch Jahresbericht Burundi vom 12.02.2016). Den Beginn der Unruhen bildete die Ankündigung, dass Präsident Nkurunziza für eine dritte Amtszeit kandidieren würde. Es folgten Proteste in der Hauptstadt Bujumbura und breiteten sich schnell landesweit aus.

Nachdem Präsident Nkurunziza im Juli 2015 wiedergewählt wurde, kam es zu einer Verschärfung der beschriebenen Lage. In Bujumbura folgten verstärkt Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Regierungsgegnern. Im Juli 2015 wurden Presseberichten zur Folge mindestens 26 Polizisten getötet und viele weitere verletzt.

In der Folgezeit gab es anhaltende Berichte über eine bewaffnete Rebellion. Grenzüberschreitende Überfälle im Grenzgebiet zu Ruanda führten zu Zusammenstößen zwischen Bürgern und Sicherheitskräften, insbesondere in den Provinzen Kayanza und Cibitoke. Im August und September erschossen Unbekannte Täter mehrere bekannte Persönlichkeiten in Bujumbura, einschließlich Adolphe Nshimirimana, dem ehemaligen Leiter der Nachrichtendienste; Jean Bikomagu, den ehemalige Armeechef des Generalstabs; und Patrice Gahungu den Sprecher der Union für Frieden und Entwicklung Zigamibanga (UPD) der Oppositionspartei, deren Präsident, Zedi Feruzi, bereits im Mai getötet worden ist.

Insbesondere am 11. Dezember 2015 kam es vermehrt zu willkürlichen Angriffen mit einer Vielzahl ziviler Opfer. Laut Amnesty International seien an dem Tag mindestens 21 Menschen in Nyakabiga und mindestens 12 wurden in Musaga getötet worden. Auch in den Vierteln Jabe und Ngagara zahlreiche Opfer zu verzeichnen gewesen. Nach Auffassung der politischen Opposition sowie ziviler Quellen scheint die Dunkelziffer der Opfer noch weitaus höher zu liegen. Seit 26. April 2015 - dem Beginn der Ausschreitungen - seien mindestens 400 Menschen getötet und weitere 3.496 Menschen seien im Zusammenhang mit der politischen Krise festgenommen worden. Das Land verzeichnet seither über 220.000 Menschen, die als Flüchtlinge in die Nachbarländer geflohen sind und seither mit anderen Binnenvertriebenen in Flüchtlingslagern leben (OHCHR - UN Office of the High Commissioner for Human Rights vom 17.12.2015, abrufbar unter: http://www.ohchr.org; Amnesty International vom 29.01.2016, Burundi: Suspected Mass graves of Victims of 11. December Violence).

Insbesondere die Präsidentschaftswahlen im Sommer 2015 haben den politischen Konflikt - auch in Bezug auf die Journalistenverfolgung - weiter vorangetrieben. Die Regierung ist bereits im Vorfeld der Präsidentschaftswahl mit zunehmendem Eifer gegen die private Berichterstattung und an ihr beteiligte Akteure vorgegangen. So blockierten unter anderem die Behörden Medienberichten zu Folge den mobilen Zugang zu sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter sowie zum Kurznachrichtendienst WhatsApp. Zuvor hatten sie mehrere Radiosender zur Einstellung ihrer Berichterstattung über die Proteste gezwungen. Amnesty International berichtet auch von willkürlichen Angriffen auf Journalisten, die nicht an eine tatsächliche oppositionelle Betätigung anknüpfen, sondern schon den Wohnort als Anlass genügen lassen. Zunehmend richten sich diese Übergriffe auch auf Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Journalisten. In der Presse wird von unvermittelten Vorladungen von Journalisten, von Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen in Redaktionsräumen und Wohnhäusern berichtet (vgl. reporters without borders, Bericht vom 02.02.2016, abrufbar unter: http://en.rsf.org/burundi-rsf-demands-

release-of-two-foreign-29-01-2016,48786.html). Auch körperliche Übergriffen auf Journalisten sind bekannt (vgl. reporters without borders Bericht vom 11.11.2015, abrufbar unter:http://en.rsf.org/burundi-burundian-government-steps-up-11-09-015,48335.html). Die burundische Regierung drängt die private - unabhängige - Berichterstattung immer weiter zurück. Der Konflikt eskalierte, als im Januar 2016 verschiedene Fernseh- und Radiosender angegriffen und zerstört worden sind (vgl. Lapepeche.fr vom 21.01.2016, abrufbar unter: http://www.ladepeche.fr/ar- ticle/2015/05/14/2104557-burundi-radios-et-television-attaquees-par-des-partisans-denkurunziza.html) (vgl. VG Stade, Urteil v. 4. Februar 2016 - 3 A 3042/13).

Nach dem Amnesty Report 2017 ist die Lage durch ein Klima der Angst mit zunehmen¬den Unterdrückungsmaßnahmen und weiterhin bestehender Straflosigkeit geprägt. Nach dem Amnesty Report Burundi 2017/18 vom 23.05.2018 treffen nach wie vor Meldungen ein, denen zufolge u.a. der SNR, die Polizei und das Militär Häftlinge, die im Verdacht standen, der Opposition anzugehören, folterten und auf andere Weise misshandelten. Derartige Menschenrechtsverletzungen hätten keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich gezogen. Es würden nach wie vor Menschen willkürlich festgenommen und inhaftiert, so unter anderem auch bei Aktionen der Polizei in den sogenannten oppositionellen Stadtteilen von Bujumbura."

Dieser Lageeinschätzung schließt sich auch das erkennende Gericht nach Auswertung der jüngsten Erkenntnisse über Burundi an. Nach dem Country Report on Human Rights Practices 2017 – Burundi des US Department of State haben bewaffnete Elemente der Imbonerakure Menschenrechtsverletzungen nach Instruktionen oder Anweisungen von Offiziellen des SNR, der Polizei, der Armee und des Präsidentenbüros begangen, aber auch unabhängig von übergeordneten Stellen agiert. Mitglieder von Imbonerakure entführten oder verhafteten Personen, obwohl sie dazu gesetzlich nicht befugt waren. Sie schlugen, folterten und töteten Menschen straflos und übergaben häufig Personen dem SNR oder der Polizei, ein Anzeichen, dass diese ihr Verhalten kannten und nicht bestraften. Besonders gezielt ausgesucht wurden Personen, die als Mitglieder der politischen Opposition wahrgenommen wurden. Auch polizeiliche Übergriffe waren weit verbreitet und erfolgten straflos.

Diese Einschätzung bestätigt auch Human Rights Watch (World Report 2019 – Burundi v. 19.1.2019) unter Hinweis darauf, dass der Nationale Sicherheitsrat Burundis am 27. September 2018 eine dreimonatige Suspendierung von internationalen NGO's verkündet hat. Eine von den Vereinten Nationen beauftragte Untersuchungskommission berichtete im September 2018, dass schwerwiegende Menschrechtsverletzungen, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in den Jahren 2017 und 2018 fortgesetzt wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Beglaubigt
Lüneburg, 13.03.2019